



Sangerhausen, 24.10.2023

Beschlussvorlage

BV/665/2023

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 27.09.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

2. Lesung und Beschlussfassung der 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Sanierungsausschuss	04.10.2023
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	05.10.2023
Schul- und Sozialausschuss	09.10.2023
Finanzausschuss	24.10.2023
Bauausschuss	11.10.2023
Ortschaftsrat Gonna	06.11.2023
Ortschaftsrat Großleinungen	06.11.2023
Ortschaftsrat Horla	06.11.2023
Ortschaftsrat Oberröblingen	06.11.2023
Ortschaftsrat Obersdorf	06.11.2023
Ortschaftsrat Breitenbach	07.11.2023
Ortschaftsrat Grillenberg	07.11.2023
Ortschaftsrat Lengefeld	07.11.2023
Ortschaftsrat Morungen	07.11.2023
Ortschaftsrat Riestedt	07.11.2023
Ortschaftsrat Rotha	07.11.2023
Ortschaftsrat Wettelrode	07.11.2023
Ortschaftsrat Wippra	07.11.2023
Ortschaftsrat Wolfsberg	07.11.2023
Hauptausschuss	08.11.2023
Stadtrat	09.11.2023

Begründung:

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Absatz 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist nach § 100 Absatz 3 des KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Absatz 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 erreicht, aber gemäß § 98 Absatz 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" vollständig abzubauen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Absatz 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf entsprechend § 110 Absatz 2 des KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 3 bis Absatz 5 KVG LSA sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde sowohl in 1. als auch in 2. Lesung zum Haushalt 2024 vorgestellt und liegt nunmehr ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nach öffentlicher Beratung die als Anlage beigefügte 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

Bemerkung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

17. Fortschreibung HKK